

Kontenpfändung

Sammlung von Leitsätzen, Orientierungssätzen und Urteilsauszügen

(soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Leitsätze)

Verfasser: Dr. Georg Bitter, Universität Bonn

Literatur: *Lwowski/Bitter*, *Kontenpfändung*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski [Hrsg.], *Bankrechts-Handbuch*, 2. Aufl. 2001, § 33, 41 Seiten (demnächst in 3. Auflage)

I. Pfändung von Girokonten (Grundlagen).....	1
II. Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen und Sozialleistungen	2
1. Sozialleistungen	2
2. Arbeitseinkommen.....	3
3. Gesetzesvorhaben	3
III. „Zwecklose Pfändung“	4
1. Gerichte, die einen Schuldnerschutz gemäß § 765a ZPO befürworten.....	4
2. Gerichte, die einen Schuldnerschutz gemäß § 765a ZPO ablehnen.....	5
a) Hinweis auf fehlendes Kündigungsrecht der Bank.....	5
b) Ablehnung von Schuldnerschutz trotz drohender Kündigung.....	6
IV. Ausforschungspfändung	8
V. Pfändung des Anspruchs auf Erteilung von Kontoauszügen	8
VI. Pfändung des Kontokorrentkredits	10
VII. Erfassung von Guthaben auf Separatkonten.....	11

I. Pfändung von Girokonten (Grundlagen)

(1) BGH, 13.3.1981 – I ZR 5/79, BGHZ 80, 172 = NJW 1981, 1611 = WM 1981, 542

1. Die Pfändung des Guthabens aus einem Kontokorrentverhältnis erfaßt nur die Saldoforderung, nicht aber auch die kontokorrentgebundenen Einzelforderungen.
2. § 357 HGB betrifft nur die Pfändung des gegenwärtigen Kontokorrentguthabens. Die Pfändung erstreckt sich auf den sog. Zustellungssaldo und nicht – unter Ausschluß neuer Schuldposten – auf den nächsten periodisch fällig werdenden Abschlußsaldo.
3. Die Pfändung künftiger Forderungen erstreckt sich beim Bankkontokorrent nicht nur auf den nächsten Aktivsaldo, sondern auf alle weiteren künftigen Aktivsalden bis zur vollen Befriedigung des Gläubigers.
4. Zur Frage, welche Anforderungen an die Bestimmtheit eines Pfändungsbeschlusses und Überweisungsbeschlusses zu stellen sind.

(2) BGH, 30.6.1982 – VIII ZR 129/81, BGHZ 84, 325 = NJW 1982, 2192 = WM 1982, 838

Der Anspruch des Bankkunden aus dem Girovertrag auf Auszahlung des sich zwischen den Rechnungsabschlüssen ergebenden Tagesguthabens unterliegt der Pfändung gemäß § 829 Abs. 1 ZPO.

(3) BGH, 8.7.1982 – I ZR 148/80, BGHZ 84, 371 = NJW 1982, 2193 = WM 1982, 816

Die Forderung des Bankkunden aus dem Giro-Vertrag auf Auszahlung des zwischen zwei Rechnungsabschlüssen entstehenden Kontoguthabens (sog. Tagessaldo) ist der Pfändung unterworfen, auch wenn das Konto als Kontokorrentkonto geführt wird.

II. Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen und Sozialleistungen

1. Sozialleistungen

(1) BGH, 12.10.1987 – II ZR 98/87, NJW 1988, 709 = WM 1987, 1418

Eine Sozialleistung, die auf ein Girokonto der Ehefrau des Berechtigten überwiesen wird, für das dieser lediglich Bankvollmacht hat, wird durch die Pfändungsschutzvorschrift des § 55 Abs. 1 SGB-AT nicht vor einer Verrechnung bzw. Aufrechnung mit Schulden der Kontoinhaberin gegenüber dem Kreditinstitut geschützt.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Nach herrschender Auffassung steht § 55 Abs. 1 SGB-AT auch einer kontokorrentmäßigen Verrechnung bzw. Aufrechnung durch die Bank entgegen, weil gemäß § 394 BGB die Aufrechnung ausgeschlossen ist, soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist. ... Dies kann aber auch nur gelten für die Verrechnung und Aufrechnung mit Forderungen, die der Bank gegen den Empfänger der Sozialleistung zustehen. ... Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der nahezu einhelligen Auffassung des Schrifttums, daß der Pfändungsschutz des § 55 SGB-AT nur für ein Eigen- oder ein Gemeinschaftskonto, dessen Mitinhaber der Berechtigte der Sozialleistung ist, besteht, nicht aber für das Konto Dritter, etwa von Verwandten oder Ehegatten.“

(2) BGH, 30.5.1988 – II ZR 373/87, BGHZ 104, 309 = NJW 1988, 2670 = WM 1988, 1119

Einmalige Erstattungsleistungen von Krankenkassen, bei denen es sich nicht um Sozialleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuchs handelt, sind nicht vor der Pfändung und der Verrechnung mit einem Schuldsaldo geschützt, nachdem sie dem Girokonto des Berechtigten gutgeschrieben worden sind.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Gemäß § 55 SGB-AT ist, wenn eine Geldleistung (Sozialleistung) auf das Konto des Berechtigten eingezahlt wird, die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für den Zeitraum von sieben Tagen unpfändbar. Wie der erkennende Senat bereits im Urteil vom 12. Oktober 1987 (II ZR 98/87, WM 1987, 1418 = ZIP 1987, 1523) unter Bezugnahme auf die herrschende Ansicht (...) ausgesprochen hat, steht die Bestimmung des § 55 SGB-AT auch einer kontokorrentmäßigen Verrechnung durch die Bank entgegen, weil gemäß § 394 BGB die Aufrechnung ausgeschlossen ist, soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterliegt. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß § 394 BGB nur die einseitige Aufrechnung untersage (siehe dazu Terpitz, BB 1969, 999, 1000; vgl. dens., BB 1976, 1564, 1565). Ebenso wenig verfängt der von der Revision erhobene Einwand, daß der Kontenschutz i.S. des § 55 SGB-AT jedenfalls dann ins Leere gehe, wenn im Zeitpunkt der Gutschrift ein Schuldsaldo in Höhe der Sozialleistung bestand, weil § 55 SGB-AT keine Forderung gegen die Bank begründe, sondern das Bestehen einer solchen voraussetze (so aber auch OVG Münster, NJW 1987, 90). Beide Argumente setzen sich über den Normzweck des § 55 SGB-AT hinweg, der im Anschluß an ältere vergleichbare Bestimmungen (vgl. u.a. § 119 Abs. 3 und 4 RVO; § 19 Abs. 2 und 3 BAföG) darin besteht sicherzustellen, daß ein offenbar besonders schutzwürdiger Empfänger den Betrag genauso wie einen bar ausgezahlten Betrag auch wirklich erhält und diesen nicht sofort an seine Gläubiger verliert. Angesichts dieser Zielsetzung kann nicht zweifelhaft sein, daß auch bei debitorischen Konten der volle Wert der gutgeschriebenen Geldleistung eine Forderung begründet, die dem bezugsberechtigten Kontoinhaber innerhalb des siebentägigen Schutzzeitraums zur freien Verfügung steht. Nur diese Betrachtungsweise läßt auch die Vorschrift des § 47 SGB-AT als sachgerecht erscheinen, nach der Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des Empfängers bei einem Geldinstitut überwiesen werden sollen.“

Hinweis: Siehe auch die Entscheidungen HessVGH Kassel, WM 1985, 1357 = NJW 1986, 147; OVG Lüneburg WM 1987, 172, 173 f.; OVG Münster NJW 1988, 156; OVG Hamburg NJW 1988, 157

(3) BGH, 16.7.2004 – IXa ZB 44/04, WM 2004, 1867

Das Vollstreckungsgericht darf beim Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht anordnen, daß das Geldinstitut als Drittschuldner den verlängerten Pfändungsschutz gemäß § 55 Abs. 4 SGB I ohne gesonderte gerichtliche Entscheidung zu beachten habe.

2. Arbeitseinkommen

(1) BGH, 22.3.2005 – XI ZR 286/04, ZIP 2005, 941

§ 850k ZPO hindert die kontoführende Bank nicht an der kontokorrentmäßigen Verrechnung des auf das Girokonto ihres Kunden überwiesenen pfändungsfreien Arbeitseinkommens.

(2) LG Heidelberg, 28.1.1999 – 7 S 15/98, WM 2000, 241 = NJW-RR 1999, 1426 = WuB VI E § 850k ZPO 1.00 *Bitter*

Die Problematik der Aufhebung der Unpfändbarkeit des Arbeitseinkommens durch Gutschrift auf dem Konto, die zur Einführung des § 850k ZPO geführt hat, liegt bei der Verrechnung durch die Bank in gleicher Weise vor wie bei Pfändung durch Dritte.

(3) Literatur (Auswahl)

Scholz Löhnig, Der Zugriff von Kreditinstituten auf Arbeitseinkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze, WM 2004, 1116

Reifner, Kontointegrität – Zum Schutz des unpfändbaren Einkommens auf dem Lohn- und Gehaltskonto vor der Bank, NZI 1999, 304

Peters/Tetzlaff, Die Reichweite von Pfändungsschutzvorschriften bei Lohn- und Gehaltseingängen auf einem Bankkonto, NZI 2001, 233

3. Gesetzesvorhaben

Nach dem Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze“ vom September 2004 soll § 850k ZPO folgende neue Fassung erhalten:

§ 850k

Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus Arbeitseinkommen

- (1) Werden wiederkehrende Einkünfte der in §§ 850 bis 850b bezeichneten Art auf das Konto des Schuldners überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens in Höhe des in § 850c Abs. 1 Satz 1 bestimmten Monatsbetrags unwirksam. Der sich aus § 850c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 ergebende Betrag ist ebenfalls unpfändbar und von dem Geldinstitut freizugeben, soweit ihm Herkunft und Höhe von Einkünften aus Arbeitseinkommen sowie Unterhaltspflichten des Schuldners nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage der Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung.
- (2) Macht der Schuldner glaubhaft, dass auf dieses Konto überwiegend Einkünfte der in §§ 850 bis 850b bezeichneten Art eingehen, so ist die Pfändung auf seinen Antrag aufzuheben. Die Aufhebung wird drei Monate nach Eingang des Antrags wirksam.
- (3) Das Vollstreckungsgericht kann einen von Absatz 1 abweichenden Betrag auf Antrag festsetzen; die § 850c Abs. 4, § 850d Abs. 1, 2, §§ 850e, 850f und 850g finden entsprechend Anwendung.
- (4) Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

III. „Zwecklose Pfändung“

1. Gerichte, die einen Schuldnerschutz gemäß § 765a ZPO befürworten

(1) OLG Frankfurt, 15.7.1999 – 26 W 28/99, OLGR 2000, 39 = InVo 2000, 136

Die Voraussetzungen der allgemeinen Härteklausele des ZPO § 765a sind gegeben, wenn dem Schuldner durch eine Kontenpfändung ein erheblicher Nachteil und Schaden zugefügt wird, ohne daß dem auch nur eine geringfügige Teilbefriedigung des Gläubigers gegenüberstünde.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Zwar kann die Aufhebung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme nach § 765 a ZPO regelmäßig nicht allein damit begründet werden, daß die Vollstreckung voraussichtlich keinen Erfolg haben werde. Im Streitfall wiegen aber die gegen die Kontenpfändung sprechenden Umstände so stark, daß die Interessenabwägung eindeutig zu Gunsten der Schuldnerin ausfällt und die Vollstreckung mutwillig erscheint. Denn Folge der Pfändung und der zwangsläufig zu erwartenden Kündigung des Girovertrages würde die Schuldnerin von dem bargeldlosen Zahlungsverkehr abgeschnitten. Abgesehen vom Entzug aller anderen, besonders für ältere Menschen nach heutigen Verhältnissen unverzichtbaren Vorteile eines eigenen Bankkontos wäre die Schuldnerin einem besonderen Risiko ausgesetzt, wenn sie gezwungen wäre, ihre Rente in bar entgegenzunehmen, aufzubewahren und selbst Barzahlungen zu leisten.

Zwar muß dem Schutzbedürfnis der Gläubigerin bei der vorzunehmenden Interessenabwägung regelmäßig vorrangiges Gewicht beigemessen werden, um die nach sonstigen Zwangsvollstreckungsvorschriften zulässige Vollstreckung nicht endgültig zu vereiteln. Ein derartiges vorrangiges Interesse der Gläubigerin ist aber hier nicht ersichtlich und von ihr auch nicht vorgetragen worden. Die Gläubigerin hat nicht in Abrede gestellt, daß die Schuldnerin den gesamten monatlich eingehenden Rentenbetrag regelmäßig innerhalb der einwöchigen Schutzfrist des § 55 SGB I verwendet und daß das Konto zwangsläufig gekündigt wird, falls es bei der Pfändungsmaßnahme bleibt. ... Es ist auch im Ansatz nichts dafür ersichtlich, daß auf dem Konto der 70jährigen Schuldnerin in Zukunft Zahlungen außer ihrer Altersrente eingehen könnten, obwohl dies unstrittig in der Vergangenheit nie geschehen ist. Abgesehen davon scheiterte der Eingang solcher Zahlungen schon daran, daß das Konto bei Aufrechterhaltung der Pfändung infolge Kündigung nicht mehr existierte.

Eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme, die erkennbar noch nicht einmal zu einer Teilbefriedigung der Gläubigerin führt und ausschließlich schädliche Wirkungen für die Schuldnerin hat, stellt daher im Ergebnis eine von dem Zweck des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht mehr gedeckte Maßnahme dar und führt zu einer mit den guten Sitten nicht zu vereinbarenden Härte.“

(2) OLG Nürnberg, 11.12.2000 – 4 W 3614/00, OLGR Nürnberg 2001, 133 = Rpfleger 2001, 361 = MDR 2001, 835 = InVo 2001, 3291. Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen nach der Justizbeitragsordnung. 2. Der Pfändungsschutz bei einer Kontenpfändung richtet sich, soweit Sozialleistungen betroffen sind, in erster Linie nach § 55 SGB I. Zur Vermeidung einer ganz außergewöhnlichen Härte kann dem Schuldner jedoch auch Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO gewährt werden. 3. Eine den Schuldner erheblich belastende Zwangsvollstreckungsmaßnahme, die bei Ausschöpfung aller Schuldner-Rechte erkennbar noch nicht einmal zu einer nennenswerten Teil-Befriedigung des Gläubigers führt, kann nach § 765a ZPO vom Vollstreckungsgericht vorläufig eingestellt oder – falls auch künftig keine Änderung zu erwarten ist – ganz aufgehoben werden.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Der Antrag des Schuldners, sein Postbank-Konto von Pfändungs-Wirkungen freizustellen, hat Erfolg, jedoch nicht in vollem Umfang. Eine Abwägung der berechtigten Interessen sowohl des Schuldners als auch der Gläubigerin ergibt, dass das – inzwischen von der Gläubigerin freiwillig praktizierte – Ruhen der Pfändung erforderlich, aber auch ausreichend ist, um der besonderen Lage des Schuldners gerecht zu werden. Seinem Anliegen, das Konto nicht ständig überwachen, die eingegangenen Guthaben nicht innerhalb von sieben Tagen abheben oder den Rest sich durch immer neue Anträge freigeben lassen, ist nicht erst durch

vollständige Aufhebung der Pfändung gedient, sondern bereits durch einstweiliges Stillhalten der Gläubigerin beim Pfändungs-Vollzug. Für die Gläubigerin hat diese Lösung zugleich den Vorteil, dass die Pfändung als solche und damit deren Rang gegenüber potenziellen anderen Gläubigern erhalten bleibt und dass ihre Wirkungen nach Ablauf der vom Senat angeordneten Ruhens-Frist von selbst wieder aufleben, sofern bis dahin keine andere Entscheidung getroffen ist.

Rechtsgrundlage der einstweiligen Anordnung des Ruhens des Verfahrens ist § 765 a ZPO i. V. m § 6 Abs. 1 Nr. 1 Justizbetriebsordnung. Danach kann das Vollstreckungsgericht – im Zuge des anhängigen Beschwerdeverfahrens der Senat eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die, Maßnahme unter Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. So liegt der Fall hier ...“.

(3) Weitere Instanzgerichte, die eine Aufhebung befürworten

LG Osnabrück NJW-RR 96, 1456 (betr. Arbeitslosenhilfe); LG Essen Rpfleger 2002, 162 mit zust. Anm. Fischer = NJW-RR 2002, 483 = InVo 2002, 292 (betr. Sozialhilfe einer 73jährigen); LG Rostock VuR 2002, 330 (nur Leitsatz); LG Rostock InVo 2003, 200 = Rpfleger 2003, 37 = JurBüro 2003, 46 (betr. Erwerbsunfähigkeitsrente); LG Berlin ZVI 2003, 364 (betr. Einkommen unter dem Pfändungsfreibetrag); vgl auch LG Hamburg, 27.2.2004 – 309 T 19/04 (JURIS).

2. Gerichte, die einen Schuldnerschutz gemäß § 765a ZPO ablehnen

a) Hinweis auf fehlendes Kündigungsrecht der Bank

(1) AG Frankfurt, 22.11.2002 – 83 M 11365/01, ZVI 2003, 85

Orientierungssatz:

Eine Kontenpfändung kann ohne Vorliegen weiterer besonderer Umstände nicht allein deswegen nach § 765a ZPO aufgehoben werden, weil dem Schuldner im Falle weiterer Kontenpfändungen die Kündigung der Kontoverbindung angedroht wird.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Ein Schuldner muss erkennen, dass es sich bei § 765a ZPO um eine ganz eng auszulegende Ausnahmeschrift handelt, die nur im absoluten Ausnahmefall Anwendung finden kann. Dies bedeutet auch, dass ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht grundsätzlich aufgehoben werden kann, sofern der Drittschuldner mit der Kündigung des Geschäftsverhältnisses droht. ...

An dieser Stelle wird nochmals ausdrücklich auf die Entscheidung des AG Schweinfurt vom 24.5.2000 – 5 C 715/00 BAGSB Informationen 2/2001 verwiesen. Das AG Schweinfurt hat hier zutreffend die Belange des Schuldners über die Interessen der Bank gestellt, indem es per einstweiliger Verfügung die Bank angewiesen hat, eine ausgesprochene Kündigung zurückzunehmen und das bereits gekündigte Girokonto wieder einzurichten. Eine Kündigung wäre nämlich nur unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden möglich gewesen. Im Hinblick auf die Bedeutung eines Girokontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr kann allein eine Pfändung eine Kündigung nicht rechtfertigen.

Sollte daher eine Bank als Drittschuldnerin die Kündigung des Kontos in Erwägung ziehen, kann der Schuldner den damit für ihn verbundenen Nachteilen nicht entgehen, indem er die Aufhebung der Kontenpfändung über § 765a ZPO beantragt, sondern er muss gegen die Kündigung selbst vorgehen. Es wird hier nicht verkannt, dass der Bank als Drittschuldnerin durch eine Pfändung Arbeitsmehrbelastung entsteht. Diese kann jedoch nicht zu Lasten der Vollstreckungsgerichte einfach damit abgewälzt werden, dass dem Schuldner mit der Kündigung des Kontos gedroht wird mit dem Wissen, dass unter diesen Voraussetzungen die Kontenpfändung aufgehoben wird und für die Drittschuldnerin somit die Arbeitsmehrbelastung durch die Überwachung der Pfändung wieder entfällt. Diese Vorgehensweise resultiert offenbar aus der bereits vor

Jahren getroffenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs, laut derer Banken nicht mehr berechtigt sind, Gebühren für eine Bearbeitung der Pfändung zu erheben. Es kann nicht angehen, dass durch das Verhalten des Drittschuldners dem Vollstreckungsgericht überhaupt keine Entscheidungsfreiheit für den Einzelfall mehr bleibt, sondern gewisse Entscheidungen (Aufhebung der Kontenpfändung) einfach vorgeschrieben werden. Das momentane Verhalten von vielen Banken wird daher von hier als höchst bedenklich angesehen.“

(2) AG St. Ingbert, 14.4.2004 – 5 M 67/02, ZVI 2004, 296

Orientierungssätze:

1. Die Pfändung eines bei der Sparkasse geführten Girokontos ist auch dann nicht wegen der angedrohten Kündigung aufzuheben, wenn auf dem gepfändeten Konto in den letzten Monaten nur unpfändbare Sozialleistungen bzw. geringfügige Einkünfte unterhalb der Pfändungsfreigrenze eingegangen sind.
2. Eine Sparkasse kann einen Girovertrag nur aus sachgerechtem Grund kündigen; andernfalls ist die Kündigung nach § 134 BGB nichtig (Anschluss an BGHZ 154, 146).
3. Ob ein nach einer Kontenpfändung und Pfändungsschutzbeschlüssen erhöhter Überwachungsbedarf einen sachgerechten Grund darstellt, ist angesichts der den Sparkassen im Bereich der Daseinsvorsorge obliegenden Verpflichtung, für die Bevölkerung die Eröffnung der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Führung von Girokonten sicherzustellen, sehr zweifelhaft.

(3) LG Köln, 28.11.2003 – 10 T 158/03, ZVI 2004, 292

Orientierungssätze:

1. Die Pfändung eines bei der Sparkasse geführten Girokontos ist nicht wegen Androhung der Kündigung des Girovertrages aufzuheben, wenn der Schuldner nicht glaubhaft gemacht hat, dass auf dem gepfändeten Konto in den letzten Monaten nur unpfändbare Sozialleistungen eingegangen sind, d.h. dass auf das Konto nur unpfändbares Einkommen überwiesen worden ist.
2. Eine Sparkasse kann einen Girovertrag nur aus sachgerechtem Grund kündigen; andernfalls ist die Kündigung nach § 134 BGB nichtig (Anschluss an BGHZ 154, 146).
3. Ob eine erfolgte Kontenpfändung einen sachgerechten Grund für eine Kontenkündigung darstellen kann, ist angesichts der den Sparkassen im Bereich der Daseinsvorsorge obliegenden Verpflichtung, für die Bevölkerung die Eröffnung der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Führung von Girokonten sicherzustellen, sehr zweifelhaft.

b) Ablehnung von Schuldnerschutz trotz drohender Kündigung

(1) LG München, 28.1.2004 – 2 T 6523/03, ZVI 2004, 340

Orientierungssätze:

1. Eine Kontopfändung muss nicht wegen unzumutbarer Härte gem. § 765a ZPO aufgehoben werden, weil der Schuldner nur ein unpfändbares Einkommen bezieht.
2. Eine Aufhebung der Pfändung ist auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil die kontoführende Sparkasse eine Kontokündigung androht. Eine gesetzlich vorgesehene Pfändungsmaßnahme kann nicht vom Verhalten Dritter abhängig gemacht werden und auf diese Weise zur Annahme einer sittenwidrigen Härte führen.

(2) AG Oranienburg, 14.4.2003 – 9 M 2007/02, ZVI 2003, 348

Orientierungssätze:

1. Für Sozialleistungen besteht ein gesetzlicher Pfändungsschutz gemäß § 55 SGB I für die Dauer von 7 Tagen seit der Gutschrift der Überweisung auf dem gepfändeten Konto. Dass der Schuldner sich bei Eingang der Sozialleistung selbst zum Geldinstitut begeben muss, um die Freigabe herbei zu führen, stellt keine un-

zumutbare Härte dar und kann somit nicht zu einer Einstellung der Kontenpfändung gemäß § 765a ZPO führen.

2. Die Vorschrift des § 765a ZPO ist als Ausnahmevorschrift eng auszulegen und schützt nicht den bargeldlosen Zahlungsverkehr, so dass selbst eine mögliche Kündigung des Girokontoverhältnisses durch die Bank kein Grund für die Gewährung von Vollstreckungsschutz wäre.

(3) AG Oranienburg, 14.4.2003 – 9 M 5/03, ZVI 2003, 404

Orientierungssätze:

1. Dass der Schuldner zur Freigabe von Sozialleistungen (hier: Sozialhilfe), die auf ein gepfändetes Konto überwiesen werden, innerhalb der 7tägigen Unpfändbarkeit nach § 55 Abs. 1 SGB I selbst die Initiative ergreifen muss, stellt keine sittenwidrige Härte dar, die eine Einstellung der Kontopfändung nach § 765a Abs. 1 S. ZPO ermöglichen würde.

2. Da § 765a ZPO als Ausnahmevorschrift eng auszulegen ist, bezweckt sie nicht den Schutz des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Die mögliche Kündigung des Girokontoverhältnisses ist daher kein Grund zur Gewährung von Vollstreckungsschutz.

(4) AG Lichtenberg, 24.11.2003 – 34 M 5164/03, ZVI 2004, 296

Orientierungssätze:

1. Auch wenn der Zwangsvollstreckungsschuldner Sozialleistungen in unpfändbarer Höhe (hier: eine unpfändbare Erwerbsunfähigkeitsrente) bezieht, ist eine Kontenpfändung zulässig.

2. Bei der Kontenpfändung handelt es sich für den Schuldner auch dann nicht um eine unzumutbare Härte i.S.d. § 765a ZPO, wenn das Kreditinstitut wegen der Vollstreckungsmaßnahme Bareinzahlungsgebühren verlangt.

3. Ebensowenig rechtfertigt eine vom Kreditinstitut angedrohte Kontenkündigung die Aufhebung der Kontenpfändung.

(5) AG Neukölln, 19.7.2004 – 34 M 4516/04, ZVI 2004, 467

Orientierungssätze:

Eine Aufhebung der Kontopfändung wegen sittenwidriger Härte deshalb, weil dem Kontoinhaber die Kündigung des Kontos droht, kommt auch dann nicht in Betracht, wenn das Konto ausschließlich für Überweisungen von Sozialleistungen genutzt wird. Der Schuldner ist grundsätzlich ausreichend durch § 55 SGB I geschützt, wonach er innerhalb von 7 Tagen ab Gutschrift die Leistungen abheben kann.

(6) Weitere Instanzgerichte, die einer Aufhebung zurückhaltend gegenüberstehen.

LG Frankenthal JurBüro 2000, 439, wenn auf dem Konto einer 37jährigen Schuldnerin mit zwei minderjährigen, unterhaltsberechtigten Kindern neben Sozialhilfe auch Arbeitsentgelt eingeht; LG Traunstein Rpfleger 2003, 309, wenn der Eingang unregelmäßiger Einmalzahlungen nicht ausgeschlossen ist; FG Baden-Württemberg EFG 2002, 37, wenn die Pfändung in geringer Höhe erfolgreich war und mit dem Eingang weiterer pfändbarer Beträge zu rechnen, ferner eine drohende Kündigung durch die Bank nur behauptet und nicht belegt ist.

IV. Ausforschungspfändung

(1) BGH, 19.3.2004 – IXa 229/03, NJW 2004, 2096 = WM 2004, 934 = WuB VI E § 829 4.04 *Bitter*

Der Formularantrag eines Gläubigers, näher bezeichnete Ansprüche des Schuldners gegen nicht mehr als drei bestimmte Geldinstitute am Wohnort des Schuldners zu pfänden, ist grundsätzlich nicht rechtsmißbräuchlich.

(2) LG Bochum, 21.8.1996 – 7 T 598/96, WM 1997, 394 = WuB VI E § 829 ZPO 1.97

Zum Bestimmtheiterfordernis bei der Forderungspfändung

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Der angefochtene Beschluss war abzuändern, soweit das Amtsgericht der Pfändung von Ansprüchen der Schuldnerin gemäß B Nr. 4 „auf Guthaben aus Spareinlagen“ abgelehnt hat. Die Kammer teilt insoweit nicht die Ansicht des Landgerichts Aurich, wie sie in der genannten Entscheidung [Rpfleger 1993, 357] wiedergegeben worden ist. Sie hält diese Ansprüche der Schuldnerin auch für hinreichend konkretisiert ...

Soweit die Gläubigerin aber die Pfändung der in B Nr. 6 und 7 genannten Ansprüche begehrt, ist ihr Rechtsmittel unbegründet. ... Unter Nr. 6 begehrt die Gläubigerin die Pfändung von Ansprüchen „auf Herausgabe der in Verwahrung befindlichen Wertpapiere sowie die Ansprüche aus Eigentum bzw. Miteigentum an den Wertpapieren, auf Einlösung von Erträgnisscheinen und Auskehrung der Erträge aus den vorgenannten Wertpapieren; zugleich wird die Herausgabe der Wertpapiere und Erträgnisscheine an die Gläubigerin oder einen beauftragten Gerichtsvollzieher angeordnet.“ Diese Ansprüche sind nicht bestimmt genug. Es wird nicht erkennbar, um welche Wertpapiere es sich handeln soll und auf welche Ansprüche aus Eigentum bzw. Miteigentum zugegriffen werden soll. ... In Nr. 7 begehrt die Gläubigerin die Pfändung von Ansprüchen „auf Zutritt zu einem Bankstahlfach und Mitwirkung bei der Öffnung zum Zwecke der Entnahme des Inhalts durch einen beauftragten Gerichtsvollzieher, der den Inhalt zu pfänden hat“. Insoweit ist bereits die Bezeichnung des Bankstahlfaches nicht hinreichend. Es ist nicht erkennbar, wo sich dieses befinden soll und auf welches von möglicherweise mehreren Stahlfächern sich die Anordnung beziehen soll. ...“

V. Pfändung des Anspruchs auf Erteilung von Kontoauszügen

(1) BGH, 18.7.2003 – IXa ZB 148/03, NJW-RR 2003, 1555 = WM 2003, 1891 = ZIP 2003, 1771

Die mit der Pfändung eines Hauptrechts verbundene Beschlagnahme erstreckt sich ohne weiteres auch auf alle Nebenrechte, die im Falle einer Abtretung des Hauptrechts nach §§ 412, 401 BGB auf den Gläubiger übergehen (hier: Pfändung der Ansprüche aus einem Girovertrag mit Kontokorrentabrede).

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Die vom Amtsgericht ausgesprochene Pfändung erstreckt sich auf die Forderungen der Schuldnerin aus der Geschäftsverbindung zur Drittschuldnerin einschließlich aller Nebenansprüche und Nebenrechte. Zu letzteren zählt ihr Anspruch auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung gemäß §§ 666, 675 BGB, der der Feststellung des Gegenstandes und des Betrages des Hauptanspruches dient. Er kann nicht selbständig, d.h. nicht allein, gepfändet werden. Die mit der - hier erfolgten - Pfändung des Hauptrechts verbundene Beschlagnahme erstreckt sich aber ohne weiteres auch auf alle Nebenrechte, die im Falle einer Abtretung nach §§ 412, 401 BGB auf den Gläubiger übergehen (...). Einer gesonderten Neben- oder Hilfspfändung bedarf es dazu nicht (...). Das Vollstreckungsgericht kann jedoch auf Antrag des Gläubigers in dem das Hauptrecht pfändenden Beschluß die Mitpfändung aussprechen (...).

Einen solchen Antrag hat der Gläubiger gestellt; das Vollstreckungsgericht ist dem nicht nachgekommen. Die Wirkungen der Pfändung sind daher durch das Rechtsbeschwerdegericht festzustellen. Denn das Voll-

streckungsgericht hat den diesbezüglichen Antrag des Gläubigers nicht mit der Begründung zurückgewiesen, der begehrte Ausspruch der Pfändungswirkungen sei mit Blick auf die Pfändung des Hauptrechts entbehrlich. Es hat vielmehr die Ansicht vertreten, eine Mitpfändung scheide nach den §§ 851 Abs. 1 ZPO, 675, 613 Satz 2 BGB aus.

Das ist nicht richtig, auch wenn die gepfändeten Ansprüche der Schuldnerin einem Girovertrag mit Kontokorrentabrede entstammen, der als Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter im Sinne der §§ 675, 611 ff. BGB zu qualifizieren ist (...). Der Bundesgerichtshof hat bereits entschieden, daß nicht alle von einem Geldinstitut daraus geschuldeten Dienstleistungen personengebundenen Charakter im Sinne des § 613 Satz 2 BGB haben. Insbesondere sind die vom Gläubiger in der Hauptsache gepfändeten Ansprüche auf Auszahlung einer Geldsumme nicht auf eine Dienstleistung gerichtet. Es handelt sich um schlichte Geldforderungen, die - wie andere Geldforderungen auch - grundsätzlich übertragbar und pfändbar sind. Der Umstand, daß das zugrunde liegende Rechtsverhältnis als Dienstleistungsvertrag einzuordnen ist, ändert daran nichts (BGHZ 84, 325, 329 ff.). Ist aber die Höchstpersönlichkeit der als Hauptforderung gepfändeten Leistung zu verneinen, gilt dies auch für unselbständige Nebenrechte, die lediglich darauf abzielen, zugunsten des Gläubigers Gegenstand und Betrag des Hauptanspruchs zu ermitteln.“

(2) OLG Hamm, 31.5.1999 – 31 U 6/99, OLGReport 2000, 32

Orientierungssätze:

1. Ein Drittsicherungsgeber hat auch nach Eintritt des Sicherungsfalls keinen Anspruch auf Offenlegung der Kontobewegungen auf den Konten des Kreditnehmers durch Vorlage der Kontoauszüge. Der stillschweigende Verzicht des Kreditnehmers auf die Einhaltung des Bankgeheimnisses, den er durch seinen Auftrag bzw seine Zustimmung zur Bestellung der Sicherheiten dokumentiert hat, beschränkt den Auskunftsanspruch lediglich auf die Information über die aktuelle Haftungslage und die Höhe der gesicherten Forderung.
2. Die Auskunft der Bank gegenüber Pfändungsgläubigern oder Sicherungsgebern kann sich nur darauf erstrecken, daß bei einem kreditorischen Saldo die Zahlungseingänge einen Saldo in der gegebenenfalls auszahlenden Höhe ergeben haben, oder bei einem debitorischen Saldo die Zahlungseingänge noch nicht zu einem kreditorischen Saldo geführt haben. Erst bei einem kreditorischen Saldo besteht ein Rechnungslegungsanspruch nach § 666 BGB, den die Bank auch anders als durch Vorlage von Kontoauszügen erfüllen kann.

(3) LG Frankfurt, 20.1.1986 – 2/9 T 1119/85, WM 1986, 1008 = MDR 1986, 594 = Rpfleger 1986, 186

Orientierungssatz:

Die Pfändung der Hauptforderung umfaßt auch den Anspruch auf Rechnungslegung und Auskunft; jedoch kann im Wege der Pfändung nicht ausgesprochen werden, daß eine Bank der Gläubigerin die Kontoauszüge vorzulegen habe.

(3) LG Itzehoe, 10.5.1988 – 1 S 292/87, NJW-RR 1988, 1394 = WM 1988, 994 = ZIP 1988, 1540

Orientierungssätze:

1. Der Gläubiger hat bei einer Pfändung von Zahlungsansprüchen aus einem Kontokorrentverhältnis und einer Kreditlinie sowie des Anspruchs auf Gutschrift von Eingängen keinen Anspruch auf Erteilung von Kontoauszügen oder Last- und Gutschriftsbelegen. Ein solcher Anspruch ist weder selbständig pfändbar noch gehört er zu den Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüchen, die als unselbständige Nebenrechte wirksam mitgepfändet werden können.
2. Der Gläubiger kann von der als Drittschuldnerin verklagten Bank lediglich Auskunft darüber verlangen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein auszahlungsfähiger und damit pfändbarer Saldo besteht und ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Schuldner eine einen pfändbaren Anspruch gewährende Kreditlinie eingeräumt worden ist.

(4) LG Aachen, 15.2.1991 – 5 T 369/90, JurBüro 1991, 873 = Rpfleger 1991, 326

Orientierungssätze:

1. ...

2. Der Anspruch auf Rechnungslegung ist nicht selbständig pfändbar, da es sich um ein Nebenrecht handelt. Die Pfändung des Hauptanspruchs erstreckt sich aber auch auf den Rechnungslegungsanspruch.

3. Der Anspruch auf Erteilung von Kontoauszügen kann nicht mitgepfändet werden (entgegen AG Rendsburg, 3.2.1987 – 11 C 1015/86, WM 1987, 1179; Anschluß an LG Itzehoe, 10.5.1988 – 1 S 292/87, WM 1988, 994).

Siehe auch LG Hildesheim JurBüro 88, 547, 549; AG Meldorf WM 87, 1503.

(5) AG Rendsburg, 3.2.1987 – 11 C 1015/86, NJW-RR 1987, 819 = WM 1987, 1179

Mit einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, in dem der Anspruch eines Bankkunden gegen die Bank auf Zahlung von Kreditmitteln unter anderem mitgepfändet wird, kann der Anspruch des Bankkunden auf Rechnungslegung gepfändet werden, wobei die Kontoauszüge dem Pfändungsgläubiger zu erteilen sind.

VI. Pfändung des Kontokorrentkredits

(1) BGH, 24.1.1985 – IX ZR 65/84, BGHZ 93, 315 = NJW 1985, 1218 = WM 1985, 344

1. Zur Pfändbarkeit der Ansprüche des Mitinhabers eines "Oder-Kontos" gegen die Bank.

2. Die Pfändung der Ansprüche auf Durchführung von Überweisungen an Dritte kann nur dann rechtliche Bedeutung erlangen, wenn für die Überweisungsaufträge eine Deckungsgrundlage, sei es in Form eines Guthabens oder eines Kredites, vorhanden ist.

3. Die bloße Duldung einer Kontoüberziehung seitens der Bank gibt dem Kunden ihr gegenüber keinen pfändbaren Anspruch auf Kredit. Ob in eine offene Kreditlinie gepfändet werden kann, bleibt offen.

(2) BGH, 29.3.2001 – IX ZR 34/00, BGHZ 147, 193 = NJW 2001, 1937 = WM 2001, 898

Die Ansprüche des Bankkunden gegen das Kreditinstitut aus einem vereinbarten Dispositionskredit ("offene Kreditlinie") sind, soweit der Kunde den Kredit in Anspruch nimmt, grundsätzlich pfändbar.

(3) BGH, 22.1.2004 – IX ZR 39/03, BGHZ 157, 350 = WM 2004, 517 = NJW 2004, 1444 = WuB VI E. § 829 ZPO 2.04 *Bitter*

1. Die Rechtshandlung der Pfändung der Ansprüche des Schuldners gegen das Kreditinstitut aus einem vereinbarten Dispositionskredit ("offene Kreditlinie") gilt als vorgenommen, sobald und soweit der Schuldner den ihm zur Verfügung stehenden Kreditbetrag abgerufen hat.

2. + 3. (betr. insolvenzrechtliche Fragen)

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats war die Pfändung der Ansprüche des Schuldners aus dem ... zur Disposition des Schuldners stehenden Kredit ("offene Kreditlinie") wirksam (BGHZ 147, 193). ... Ein Pfandrecht an Forderungen aus dem Kreditverhältnis wurde dadurch jedoch vor einem Abruf der Einzelbeträge durch den Schuldner nicht begründet. ... Vor dem Abruf des Kontoinhabers ist kein Anspruch auf Auszahlung gegen die Bank vorhanden, der einem Abtretungs- oder Pfändungsgläubiger das Recht geben könnte, sich ohne Mitwirkung des Kontoinhabers Kreditmittel auszahlen zu lassen. Ob ein entsprechender Anspruch begründet wird, hängt allein von der persönlichen Entscheidung des Schuldners als Kunde des Kreditinstituts ab. Diese Befugnis kann der Gläubiger nicht durch Pfändung des Abrufrechts auf sich übertragen und den Schuldner so zur Begründung einer neuen Verbindlichkeit zwingen (Lwowski/Bitter, in

Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 2. Aufl., § 33 Rn. 47; Wagner WM 1998, 1657, 1659 f; vgl. auch BGH, Urt. v. 20. Februar 2003 – IX ZR 102/02, WM 2003, 940, 941, z.V.b. in BGHZ 154, 64; Ganter, RWS-Forum 22 Bankrecht 2000, S. 135, 139 ff). Zwar begründet dieser Umstand kein Hindernis für eine wirksame Pfändung, wenn, wie im Falle des Krediteröffungsvertrages, schon eine Rechtsbeziehung zwischen Schuldner und Drittschuldner besteht, aus der die spätere Forderung nach ihrem Inhalt und der Person des Drittschuldners bestimmt werden kann (BGHZ 147, 193, 195; vgl. auch BGH, Beschl. v. 31. Oktober 2003 – IXa ZB 200/03, WM 2003, 2408, 2409). Solange der Schuldner jedoch keine Verfügung über den ihm eingeräumten Kredit vornimmt, hat die Pfändung für den Gläubiger keinen realisierbaren Wert. Unterläßt der Schuldner zwischen der Zustellung der Pfändung an den Drittschuldner und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Abruf, steht dem Gläubiger aus der Rechtshandlung ein wirtschaftlich verwertbares Recht nicht zur Verfügung.“

(4) BGH, 17.2.2004 – IX ZR 318/01, WM 2004, 669 = WuB VI E. § 829 ZPO 3.04 *Bitter*

1. Zur Frage, wann die Rechtshandlung der Pfändung der Ansprüche des Schuldners gegen das Kreditinstitut aus einem vereinbarten Dispositionskredit ("offene Kreditlinie") als vorgenommen gilt (im Anschluß an BGH, Urt. v. 22. Januar 2004 – IX ZR 39/03, z.V.b. in BGHZ).

2. (betr. insolvenzrechtliche Fragen)

(5) Literatur (Auswahl)

Bitter, Pfändung des Dispositionskredits? – Anmerkungen zum Urteil des BGH vom 29.3.2001 = WM 2001, 898, WM 2001, 889

Bitter, Neues zur Pfändbarkeit des Dispositionskredits, WM 2004, 1109

Felke, Die Pfändung der „offenen Kreditlinie“ im System der Zwangsvollstreckung, WM 2002, 1632

Fischer, Pfändbarkeit von Dispositionskrediten, DZWIR 2002, 143

Ganter, Pfändung von Ansprüchen „aus offener Kreditlinie“ – Pfändung des Dispositionskredits, in: RWS-Forum 22 – Bankrecht 2000, S. 135

VII. Erfassung von Guthaben auf Separatkonten

(1) OLG Rostock, 13.12.2001 – 1 U 69/00, WM 2003, 627 = WuB VI E § 829 ZPO 1.03 *Bitter*

Hat eine Bank aus der Verwertung eines (als Kreditsicherheit dienenden) Grundstücks (hier: Zwangsversteigerung zur Realisierung einer Grundschuld) einen Mehrerlös erzielt, unterfällt der Auskehranspruch des Bankkunden der Kontokorrentabrede für das Bankkonto und wird deshalb von einer "Kontenpfändung" (hier: des Finanzamtes) erfaßt.